

Artenschutzfachliche Betrachtung einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten

Die Verhinderung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verboten aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln. Durch die langjährige Nutzungsaufgabe der Flächen im 3. Bauabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 3 „Trammer Straße“ ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht auszuschließen.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen sowie der Lebensbereich von streng geschützten Arten überschneiden. Der Änderungsbereich zum bestehenden B-Plan stellt sich aktuell als unbebaute halboffene Fläche dar. Prägende Biotope sind Ruderalfluren, Ginstergebüsche und Mähwiesen sowie ein naturnah gestalteter Feldweg. Die Regelungen des Artenschutzes gelten unabhängig vom Biotopschutz, der in diesem Umweltbericht nicht berücksichtigt wird. Da der B-Plan in der Vergangenheit bereits festgesetzt wurde, ist die Eingriffsregelung bereits abgearbeitet.

Nachfolgend werden zunächst die artenschutzrelevanten Wirkprozesse dargestellt. Hierbei werden die realen Verhältnisse auf der Untersuchungsfläche betrachtet. Die zugrundeliegende planerische Einordnung eines Grundstücks ist für den Artenschutz unerheblich und deshalb umfasst der Artenschutz regelmäßig selbst siedlungsnahen Lebensstätten wie z.B. Vogelnester an Gebäuden und Uferschwalben in temporären Baugruben.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Es ist davon auszugehen, dass es zu bauzeitlichen Störungen kommt. Folgende Prozesse sind dabei zu betrachten:

- Temporäre Lärmemission während der Bauarbeiten durch Fahrzeuge und Maschinen
- Temporäre Scheuchwirkungen für Tiere innerhalb und im Umfeld des Baubereiches
- Temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- Optische Störung durch Baufahrzeuge und Maschinen
- Tötung streng geschützter Tierarten während der Bauarbeiten
- temporäre Verschlechterung der Lebensräume von streng geschützten Tierarten durch Befahrung mit Baufahrzeugen, Lagerung von Baumaterialien
- Kontamination und Verdichtung des Bodens

Eine temporäre Scheuchwirkung auf Vögel und andere Tiere, die die naturnahen Bereiche außerhalb des Baugeländes bewohnen, kann nicht ausgeschlossen werden. Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt. Die Bauzeit und insbesondere die Baufeldfreimachung sollten zeitlich außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (März bis September) liegen.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

Auf der derzeit unbebauten Fläche sind durch die Nutzungsänderung dauerhafte Veränderungen der Gestalt zu erwarten (Umwandlung von mit Gehölzen bewachsener Staudenflur zu Wohnbauland), deren dauerhafte Umgestaltung folgende Konsequenzen mit sich ziehen:

- Verlust von potentiellen Lebensstätten der gesetzlich geschützten Brutvögel durch Abholzung aller Gehölze im Geltungsbereich der Änderung
- dauerhafter Verlust potenzieller Lebensstätten gesetzlich geschützter Brutvögel und Reptilien sowie Amphibien durch Errichtung mehrerer Gebäude
- Verlust von potentiellen Lebensstätten durch die Veränderung der Lebensraummöglichkeiten (Störung) für streng geschützte Tierarten
- Schaffung von Tierfallen in Form von Keller- und Abwasserschächten („Gullies“)
- Verlust von Nahrungsflächen streng geschützter Tierarten durch Neuversieglung und Beseitigung von vegetationsbestandenen Flächen als Quellbiotope der Insektenbestände

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Es sind dauerhafte Veränderungen der Nutzung der Fläche zu erwarten (z.B. Verkehr, Geräusch- und Schadstoffemissionen), die folgende betriebsbedingte Konsequenzen mit sich ziehen:

- Störung durch Anlage mehrerer Gebäude und intensivere Nutzung im Rahmen menschlicher Aktivitäten
- Störung der Fauna durch zusätzliche Haustiere (Hunde und Katzen), optische und akustische Störung, Prädation von Vögeln und anderen Kleintieren
- Betriebsbedingte Lärmemission und Erschütterungen bei der Befahrung/Nutzung des Wohngebietes, aufgrund des anthropogen vorgeprägten Standortes sind die betriebsbedingten zusätzlichen Lärmemissionen und Erschütterungen als gering einzustufen
- Betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch regelmäßige Befahrung des Wohngebietes
- Betriebsbedingte optische Störung durch regelmäßige Befahrung der neu von Menschen besiedelten Flächen, akustische und optische Störung von Tieren durch zusätzliche Bewohner des vorhandenen Wohngebietes (Spaziergänger, spielende Kinder u.a.)

Nachfolgend wird eine Relevanzprüfung (Abschichtung) der in M-V vorkommenden streng geschützten Arten vorgenommen.

Relevanzprüfung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzen- und Tierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potentiell Vorkommen im UG	Vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Farne				
<i>In Mecklenburg-Vorpommern kommen keine streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe vor.</i>				
Samenpflanzen				
<i>Ein Vorkommen der insgesamt 6 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Arten des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Wuchsstandorte im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Weitere Betrachtung siehe unten.</i>				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielles Vorkommen im UG	Vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Weichtiere (Mollusca)				
Im Untersuchungsraum kommen keine aquatischen oder semiaquatischen Habitate für die in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Anhang IV-Arten dieser Gruppe vor.				
Libellen (Odonata)				
Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.				
Käfer (Coleoptera)				
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	-	-	Potentielle Habitatbäume (Ränder der B-Plan-Fläche) werden erhalten.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	x	-	Potentielle Habitatbäume (Ränder der B-Plan-Fläche) werden erhalten.
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	-	-	Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	-	Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.
Schmetterlinge (Lepidoptera)				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	-	-	Ein Vorkommen der an Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) gebundenen Schmetterlings ist aufgrund des Fehlens entsprechender Biotope ausgeschlossen.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	-	-	siehe <i>Phengaris nausithous</i>
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	-	-	Das Vorhaben liegt weit außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (ausgestorben in M-V).
Goldener Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	-	-	Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in M-V.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	-	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Habitate für die im Larvalstadium an die Ampferarten <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i> gebundene Schmetterlingsart.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	x	x	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen (<i>Epilobium spp.</i>) oder Nachtkerze (<i>Oenothera spp.</i>)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potentiell Vorkommen im UG	Vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
				gebunden. Eine Nachsuche im Februar ergab keine positiven Nachweise von Weidenröschen und Nachtkerzen im Untersuchungsgebiet.
Fische und Rundmäuler (Pisces & Cyclostomata)				
Das Vorhaben betrifft keine Gewässer. Weiterführende Betrachtungen entfallen somit.				
Lurche (Amphibia)				
Potentielle Lebensräume dieser Artengruppe können betroffen sein. Weitere Betrachtung siehe unten.				
Kriechtiere (Reptilia)				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	-	-	Eine ausreichende Biotopausstattung (trockene und wärmebegünstigte magere Standorte) ist im Untersuchungsraum nicht in ausreichendem Maße gegeben.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	Die Art besitzt im Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gewässer, sandige Hänge in Südlage).
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	x	Potentielle Lebensräume sind vorhanden. Weitere Betrachtung siehe unten.
Fledermäuse (Chiroptera)				
Potentielle Nahrungsräume dieser Artengruppe können betroffen sein. Weitere Betrachtung siehe unten.				
Landsäugetiere (Mammalia)				
Wolf	<i>Canis lupus</i>	-	-	Die zu betrachtenden Landsäuger besitzen im Untersuchungsraum weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten oder das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der jeweiligen Art in Deutschland.
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	-	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	-	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potentiell Vorkommen im UG	Vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Europäische Vogelarten				
Gemäß der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des LUNG vom 2.7. 2012 sind alle wildlebenden Vogelarten prüferelevant. Potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten dieser Artengruppen sind vom Vorhaben betroffen. Weitere Betrachtung siehe unten.				

Nachfolgend wird geprüft, ob gegenüber den vom Vorhaben betroffenen streng geschützten Arten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH- Richtlinie (z.B. Sand-Silberscharte) aufgeführt sind. Das Vorkommen von Arten der Trockengebiete wäre aufgrund der vorherrschenden Böden theoretisch nicht auszuschließen. Die anthropogene Beeinflussung schließt aber Verdachtsmomente aus, Spontanfunde liegen nicht vor. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sehr unwahrscheinlich.

Säugetiere

Fledermäuse

Alle Fledermausarten in Deutschland sind streng geschützt. Eine Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet hat nicht stattgefunden. Der Änderungsbereich kann potentielles Jagd- und Nahrungshabitat von Fledermäusen sein, da von den angrenzenden Siedlungsbereichen dort lebende Arten einfliegen können. Außerdem können aus den nahegelegenen Waldgebieten und vom Crivitzer See wald- und gewässerbewohnende Arten ihre Nahrungsflüge in das Untersuchungsgebiet vornehmen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung (weniger als 2 km) von Wald-, Siedlungs- und Gewässerstrukturen zum Untersuchungsgebiet können Fledermausarten mit einem geringen Aktionsradius (z. B. Zwergfledermaus mit 1,5 km) dies als potentielles Jagdhabitat nutzen. Bei Überbauung des Änderungsbereiches bleiben jedoch ausreichend Jagdgebiete in der näheren und weiteren Umgebung vorhanden.

Das Plangebiet ist charakterisiert durch eine mit Besenginster, Weißdorn, wenigen Obstbäumen und jungen Birken bewachsene Staudenflur. Leitlinien des Überflugs werden nicht gestört, da es zu keinen wesentlichen Veränderungen der angrenzenden Gehölzstrukturen im Geltungsbereich kommt und somit keine Flugleitlinien beseitigt werden.

Eine signifikante Auswirkung auf die lokalen Fledermauspopulationen ist nicht zu erwarten, da die nähere Umgebung ausreichend Jagdhabitats aufweist. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Eine Kartierung von Amphibien wurde nicht durchgeführt. Eine Datenabfrage beim LUNG ergab Nachweise der streng geschützten Moor- und Laubfrösche sowie der Rotbauchunke in den südwestlich und südöstlich gelegenen Kleingewässern. Da die temporären Kleingewässer mit einer Entfernung zum Plangebiet von ca. 700 m bzw. 1,3 km im Aktionsradius dieser Arten liegen, muss damit gerechnet werden, dass die zu bebauende Fläche zumindest als potentieller Jahreslebensraum dienen kann bzw. im Wanderkorridor liegt.

Um eine Durchwanderung des Geltungsbereiches zu verhindern, wird ein Amphibien- und Reptilienschutzzaun gestellt (s. Maßnahme V1) sowie ein Abfang von eingeschlossenen Tieren in Verbindung mit Maßnahme V2 vorgenommen. Für den Fall, dass Amphibien innerhalb des Zaunes gefunden werden, werden diese außerhalb des Zaunes ausgesetzt, um ihre Wanderung fortsetzen zu können.

Eine ökologische Baubegleitung kontrolliert die Funktionstüchtigkeit des Zaunes während den Wanderungszeiten von Amphibien (siehe Maßnahme V 3).

Reptilien

Die Annahme von vorkommenden Zauneidechsen begründet sich zum einen durch die halboffene Vegetationsstruktur und die betroffenen Wegränder der Untersuchungsfläche, welche bevorzugte Habitate der Zauneidechsen darstellen. Zum anderen wird die Annahme durch positive Kartierergebnisse bestärkt, welche auf einer ähnlichen Fläche in ca. 600 m Entfernung vom Büro Ökologische Dienste Ortlieb erhoben wurden („Bericht zur Erfassung von Reptilien in Crivitz Neustadt und gutachterliche Einschätzung zur Populationsgröße der Zauneidechse, Endbericht 2016,“). Die nachfolgende Tabelle zeigt den Status der Zauneidechse im Gebiet.

Tabelle 1: Gefährdung der streng geschützten Zauneidechse

deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtschV	RL D	RL MV	EHZ KBR	Potenzielles Vorkommen	Aktuell nachgewiesen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	streng geschützt	V	2	unzureichend	X	-

RL D Rote Liste Deutschland und

RL MV Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region (Amphibien- und Reptilienschutz aktuell, 2015)

Durch den Eingriff sind das Schädigungs-, Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG betroffen. Das Eintreten dieser Verbotstatbestände wird durch die nachfolgend festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert.

Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen:

V1: *Errichtung eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes*

Aufgrund des möglichen Vorkommens von Amphibien und Reptilien auf der Eingriffsfläche muss der Baubereich mit einem Amphibien- und Reptilienschutzzaun ab Ende Februar 2018 umzäunt werden, um anschließend Amphibien und Reptilien auf der Fläche abzufangen und um das erneute Einwandern zu verhindern (s. Abbildung 1).

Zaunmaterial entsprechend "Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000)" aus undurchsichtigem, UV- und witterungsfestem, reißfestem, formstabilen Material (Polyesterträgergewebe) ausführen. Die Oberfläche des Materials muss glatt sein und für Eidechsen nicht überkletterbar. Als Material wird robuste HDPE-Folie empfohlen. Der Amphibien- und Reptilienschutzzaun überragt das Gelände um mindestens 50 cm. Die Zaunfolie ist mindestens 10 cm tief in das Erdreich einzuarbeiten, um ein Unterwandern zu verhindern. Der Zaun ist in Abständen von 3 bis 4 m durch Zaunpfosten zu verankern. Die Zaunfolie ist auf der vom Baufeld abgewandten Seite an den Pfosten anzubringen, da diese als Kletterhilfe verwendet werden können. Der Amphibien- und Reptilienschutzzaun ist so zu stellen, dass ein Ein- bzw. durchwandern von Tieren ins bzw. durch das Baufeld verhindert wird. Die Länge des Amphibien- und Reptilienschutzzaunes umfasst ca. 600 m. Der Amphibien- und Reptilienschutzzaun muss während der Bauzeit in den aktiven Phasen von Amphibien und Reptilien (Ende Februar bis Ende Oktober) vorgehalten werden, um ein Wiedereinwandern zu verhindern.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Individuenverlusten von Amphibien und Reptilien.



Abbildung 1: Darstellung des Amphibien- und Reptilienschutzzaunverlaufes (Quelle Hintergrundbild: WMS MV DOP)

V2: Abfang und Umsetzen von Zauneidechsen und ggf. Amphibien

Der Abfang der Zauneidechsen muss über eine vollständige Vegetationsperiode erfolgen, sodass auch potentiell vorkommende Schlüpflinge abgefangen werden können. Es sind voraussichtlich bis mindestens Mitte September, an Tagen mit günstiger Witterung solange Zauneidechsen durch fachkundige Personen abzufangen, bis die Fangquote an drei hintereinander folgenden Tagen „Null“ beträgt. Der Abfang von Zauneidechsen ist ausschließlich von Fachkundigen durchzuführen.

Die innerhalb der umzäunten Eingriffsfläche abgefangenen Tiere werden auf die zuvor aufgewertete Fläche (Flurstück 44/1 tlw., Flur 3 der Gemarkung Crivitz Landkreis Ludwigslust-Parchim) in der Umgebung von Crivitz verbracht (vgl. Maßnahme CEF1).

Für den Fall, dass Amphibien gefangen werden, werden diese hinter den Zaun verbracht, um ihre Wanderung fortsetzen zu können

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Individuenverlusten der Zauneidechse und Amphibien.

V3: Ökologische Bauüberwachung

Benennung und Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Begleitung und Kontrolle der Einhaltung bzw. Durchführung der Maßnahmen V1, V2, CEF1 und V4 während den Aktivitätszeiten von Amphibien und Reptilien (Ende Februar bis Ende Oktober).

CEF1: Aufwertung der Umsiedlungsfläche

Die Maßnahmenfläche ist im Zuge des B-Planes Nr. 9 „Neubau Kunstrasenplatz“ entstanden. Das ca. 3 ha große Gebiet befindet sich ca. 3,8 km nördlich der Eingriffsfläche (Flurstück 44/1 tlw., Flur 3 der Gemarkung Crivitz Landkreis Ludwigslust-Parchim). Die hier zur Aufwertung festgesetzten und bereits umgesetzten Maßnahmen (Gehölzpflanzungen, spärlich bewachsene Bodenareale und niedriger Krautvegetation etc.) dienen in ihrer Gesamtheit als Ersatzhabitat für Brutvögel.

Für die Aufwertung der Fläche zum Schutz der Zauneidechsen werden folgende Teilmaßnahmen umgesetzt:

- Anlage von ca. 35 gemischten Totholz-/Steinhaufen (Grundfläche von 1,5 x 1,5 m, Tiefe im Erdboden 0,7 m; Höhe ab GOK ca. 0,6 m). Die Habitate sind aus einem Stein-Holzgemisch anzulegen (2:1), Steine und Holz werden im Wechsel eingebracht. Das verwendete Holz soll unregelmäßig geformt, von unterschiedlicher Stärke sein (Wurzelwerk, Stubben, größerer Äste) und nicht kürzer als 1 Meter sein. Es dürfen keine fremdländischen und schnellwüchsigen Arten wie Weide, Robinie oder Gartenabfälle verwendet werden. Die Steine sollen unterschiedlich groß sein (Durchmesser von 10-15 cm) aufweisen. Auf der südexponierten Seite wird die Grasnarbe auf ca. 0,5 x 2 m abgeschoben und ein Sandstreifen locker angeschüttet (0,5 m breit, 0,3 m hoch, 2 m lang). Es ist ein nährstoffloser und leicht lehmiger Sand zu verwenden, der nicht zu fein ist (kein Strandsand). Diese Sandflächen dienen den Zauneidechsen als Eiablageflächen. Die Arbeiten werden von der ÖBB angeleitet und dokumentiert (vgl. Maßnahme V3).
- Alle Zaunpfähle und Begrenzungspfähle müssen halbseitig angespitzt werden, um Ansitzwarten für Greifvögel zu verhindern.

- Abschieben des Oberbodens auf drei 5x50 m langen Streifen mit anschließendem Ansäen von Magerrasen bestehend aus typischen Arten wie z. B. Küchenschelle, Silberdistel, Wiesen-Glockenblume oder Wiesen-Salbei, um das Nahrungsangebot für die Zauneidechsen zu verbessern.
- Anpflanzung von ca. 25 Wildpflaumen als Heister um die Randbereiche der bisherigen Pflanzflächen, um das Nahrungsangebot für die Zauneidechsen zu verbessern.
- Stellung eines Reptilienschutzzaunes um die gesamte Maßnahmenfläche (ca. 700 m), um ein Einwandern potentiell vorkommender Reptilien und ein Abwandern der ausgesetzten Reptilien zu verhindern.
- Der Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln auf der Maßnahmenfläche muss gewährleistet werden.
- Die Aussetzungsfläche ist einmal im Jahr nach der Vegetationsperiode (November bis Februar) streifenweise zu mähen, um ein Zuwachsen bzw. Verkrauten der Fläche zu verhindern (Schnitthöhe mind. 15 cm, Ausschluss rotierender Kreiselmäher, Abtransport des Mahdgutes). Die Habitate müssen ausgemäht werden.
- Ab dem Folgejahr nach der Aussetzung der Zauneidechsen ist über einen Zeitraum von drei Jahren ein Monitoring der Aussetzungsfläche mit mind. zwei Begehungen pro Jahr durchzuführen. Das Monitoring dient der Dokumentation der Populationsentwicklung und soll eventuell auftretende Bestandsrückgänge aufzeigen um ggf. weitere Optimierungsmaßnahmen zu veranlassen.

Die Aufnahmekapazität der Maßnahmenfläche liegt bei ca. 600 adulten Zauneidechsen, nachdem alle Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt wurden und sich etabliert haben. Die Gesamtheit der umgesetzten Maßnahmen wird als sog. „Maßnahmenpool“ angesehen, der ebenfalls für die Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem B-Plangebiet „Neustadt“ in Crivitz dient. Die Habitatstrukturen werden für das B-Plangebiet „Trammer Straße“ ausschließlich im erforderlichen Maße genutzt.

Die hier festgesetzten Aufwertungsmaßnahmen stehen in keinem Widerspruch zu den bisher durchgeführten Maßnahmen, welche als Ersatzhabitat für Brutvögel angelegt wurden. Lediglich der Zeitraum für die jährliche Mahd ist aufgrund der Lebensphasen der Zauneidechsen auf Ende November bis Februar zu beschränken. Die Brutvogelpopulation der Offenlandschaft wird durch die Aufwertungsmaßnahmen für Zauneidechsen nicht beeinträchtigt.

Ziel der Maßnahmen ist der Ausgleich des Lebensraumverlustes und die Aufwertung eines Zauneidechsenhabitats und dient somit der kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion einer Lebensstätte der betroffenen Art.

Avifauna

Brutvögel

Gemäß der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des LUNG vom 02.07.2012 sind alle wildlebenden Vogelarten prüfrelevant.

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelgemeinschaft unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung des Vorhabenbereiches und der artspezifischen Lebensraumansprüche nach SÜDBECK et al. (2005). Daraus ergab sich, dass hauptsächlich die Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten der halboffenen Landschaft betroffen sind. Außerdem wurden während einer Besichtigung der Untersuchungsfläche am 9.11.2017 drei auffliegende Rebhühner beobachtet. Diese Art wird auf der Roten Liste von MV (2014) und Deutschland (2015) als stark gefährdet eingestuft. Weitere wertgebende Arten, deren Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate potentiell vom Vorhaben betroffen sind, sind:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Die Betroffenheit für die Arten der halboffenen Landschaft ist als gering einzustufen, da eine südlich an den Geltungsbereich angrenzende ca. 1 ha große Ackerfläche seit dem Frühjahr 2018 stillgelegt wurde und eine Heckenpflanzung im Herbst 2018 zur Begrenzung durchgeführt wird. Somit steht den Arten der halboffenen Landschaft wieder Lebensraum zur Verfügung.

Für ungefährdete Brutvogelarten der Parks und Siedlungen, wie z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise ohne spezielle Habitatansprüche treten durch das Vorhaben keine maßgeblichen Lebensraumverluste auf, da diese Arten genügend Ausweichmöglichkeiten im näheren Umkreis (Siedlungen) finden können. Wenngleich gerade in der aktuellen Zeit, ein Verlust von Natur in den Gärten und Vorgärten zu verzeichnen ist (z.B. Anlage von vegetationslosen „Steingärten“, intensiv gepflegte Zierrasen, Koniferenpflanzungen). Hier sind im Rahmen der B-Plan-Erstellung ggf. Vorgaben wie die Pflanzung von blütenreichen einheimischen Heckensträuchern eine sinnvolle Maßnahme.

Rastflächen

Rastflächen auf dem Land befinden sich in einer Entfernung von ca. 1 km entsprechend der gutachterlichen Landschaftsrahmenplanung (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Von einer Beeinträchtigung wird aufgrund der Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung nicht ausgegangen.

Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen:

V4: *Baufeldfreimachung/ Baufeldfreihaltung durch Mahd*

Die Baufeldfreimachung (insbesondere Gehölzfällung sowie das Abschieben der Geländeoberkante) ist in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) durchzuführen. Die Erschließung ist zeitlich direkt an die Baufeldfreimachung durchzuführen. Bei einer Unterbrechung der Baumaßnahme von mehr als 8 Tagen während der Brutzeit ist eine erneute Kontrolle und Freigabe durch die ÖBB erforderlich.

Mit der Freihaltung der Flächen durch eine wiederholende Mahd wird die Neuansiedlung von Zauneidechsen und die Wiederansiedlung von potentiell vorhandenen Brutvögeln vermieden. Eine Mahdhöhe von ca. 10 cm ab GOK ist dauerhaft zu gewährleisten. Das Mahdgut ist aufzunehmen und zu entfernen. Außerdem müssen Erdauflagerungen in Form von Haufen unterbleiben, um keine Eiablageplätze für Zauneidechsen zu schaffen. Wenn Erdauflagerungen außerhalb des Plangeltungsbereiches und außerhalb des Amphibien- und Reptilienschutzzaunes erforderlich sind, können diese nur im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar hergestellt werden. Diese sind innerhalb von zwei Tagen zu beseitigen. Diese Maßnahme ist im Baugebiet bis zur Bebauung der einzelnen Flächen durchzuführen. Bei Nichteinhaltung ist eine erneute Begehung und Freigabe durch Fachgutachter und die Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Individuenverlusten der Zauneidechse und Brutvögel.

Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der hier beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme ist für die betrachteten Artengruppen nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

FFH-Gebiet DE 2138-302 „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“

Das betreffende Gebiet liegt nördlich des Geltungsbereiches. Es ist jedoch mit einer Entfernung von mindestens 5 km relativ weit entfernt. Das Gebiet umfasst den Gewässerverlauf der Warnow sowie einiger Zuflüsse unterhalb des Barniner Sees.

Es wurde unter anderem zum Schutz der nachfolgenden Arten eingerichtet:

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Gemeine Flussmuschel, Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>

Aufgrund der großen Entfernung und der Kleinräumigkeit des Vorhabens wird von keiner Beeinträchtigung des oben genannten Gebietes ausgegangen.

Nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiet (NSG) Nummer 231 „Krummes Moor“

Etwa 4 km südöstlich des Plangebietes befindet sich das NSG „Krummes Moor“. Aufgrund der großen Entfernung und der Kleinräumigkeit des Vorhabens wird von keiner Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ausgegangen.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nummer L 52 „Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See“

Etwa 1,2 km nordöstlich liegt der südliche Rand des genannten LSG.

Aufgrund der gegebenen Entfernung zu diesem LSG und der Kleinräumigkeit des Vorhabens wird von keiner Beeinträchtigung des LSG ausgegangen.

Naturpark NP 7 „Sternberger Seenland“

Etwa 5 km nördlich des Vorhabengebietes befindet sich die südliche Grenze des Naturparkes „Sternberger Seenland“.

Aufgrund der großen Entfernung und der Kleinräumigkeit des Vorhabens wird von keiner Beeinträchtigung des Naturparkes ausgegangen.

Flächennaturdenkmal (FND) Nummer PCH 057 „Hof Zapeler Teiche“

Etwa 1,5 km westlich des Vorhabengebietes liegen die Zapeler Teiche, die als Flächennaturdenkmäler unter Schutz gestellt wurden. Aufgrund der gegebenen Entfernung zu diesem FND und der Kleinräumigkeit des Vorhabens wird von keiner Beeinträchtigung des FND ausgegangen.

Gesetzlich geschütztes Biotop Nummer PCH05720

Etwa 400 m südwestlich des Vorhabensbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützter Trocken- und Magerrasen.